

Massendigitalisierung und Urheberrecht - Sieben Millionen Bücher sind inzwischen in den Google-Datenbanken gespeichert

Von Christian Sprang, Justiziar des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels

Text aus der Jan./Feb. 2009 Ausgabe von politik und kultur, der Zeitung des Deutschen Kulturrates.

Seit dem Jahr 2004 scannt Google die kompletten Buchbestände von einigen der größten amerikanischen Bibliotheken. Dabei erhalten die Bibliotheken eine Kopie jeder Buchdatei für interne Zwecke, während Google den Scann für sein Programm Google Buchsuche verwendet. Auf diese Weise sind bislang in den USA über 7 Millionen Bücher darunter auch Zehntausende von Büchern deutscher Verlage digitalisiert worden.

Da sich diese Massendigitalisierungen auch und gerade auf urheberrechtlich geschützte Bücher beziehen, haben die amerikanischen Autoren- und Verlegerverbände Klage gegen Google und die Bibliotheken erhoben. Dabei haben sie vorgetragen, dass Google die Urheberrechte von Autoren, Verlagen und anderen Berechtigten verletzt, indem es die Bücher digitalisiert, eine elektronische Buchdatenbank schafft, diese per Volltextsuche durchsuchbar macht und den Google-Nutzern kurze Ausschnitte der Bücher (snippets) ohne Zustimmung der Berechtigten anzeigt. Google und die Bibliotheken haben eine Urheberrechtsverletzung in Abrede gestellt. Sie haben sich darauf berufen, dass die Digitalisierung der Buchbestände von und für Bibliotheken ein nach US-Urheberrecht zulässiger fair use sei. Die von Google angezeigten Snippets seien für sich gesehen urheberrechtlich nicht schutzfähig, so dass nicht in die Rechte von Autoren und Verlage eingegriffen werde. Gegen dieses Vorgehen hat die us - amerikanische Autoren-gewerkschaft Authors Guild eine so genannte class action angestrengt. Eine class action ist eine dem deutschen Zivilprozessrecht unbekanntes Verfahrensart, die sich nur unzureichend mit Sammelklage bzw. Gruppenklage übersetzen lässt.

Mit einer class action können mit Geltung für die ganze USA Rechts- und Tatsachenfragen, die eine Vielzahl von Geschädigten betreffen, insgesamt und für alle einheitlich geklärt werden. Dabei ist diese Klärung für alle Gruppenmitglieder bindend, und zwar ausdrücklich auch für diejenigen, die selbst nicht am Prozess beteiligt waren bzw. von dessen Existenz nichts wussten. Class actions sind besonders teure Prozesse und enden häufig mit einem Vergleich, da das Kostenrisiko für die Betroffenen extrem hoch ist. Die durch die Authors Guild erfolgte Entscheidung für eine class action hat zur Folge, dass die amerikanischen Autoren und Verleger das Verfahren gegen Google mit direkter rechtlicher Wirkung für alle nichtamerikanischen Urheber und Verlage geführt haben, deren Rechte durch die Massendigitalisierung der Buchbestände amerikanischer Bibliotheken betroffen sind. Die deutschen Autoren und Verlage profitieren aus Sicht des amerikanischen Rechts insofern von dem Verfahren, als sie bei Nachweis ihrer Zugehörigkeit zu der class nicht mehr individuell gegen die Verletzung ihrer Urheberrechte durch die Digitalisierungen klagen müssen.

Ihnen wird aus Sicht des deutschen Rechts durch die Beendigung einer class action mit einem Vergleich aber zugleich ohne ihr Wissen und ohne Möglichkeit der Einflussnahme für das Gebiet der USA eine bestimmte rechtliche Gestaltung faktisch aufgezwungen. Insbesondere dann, wenn sich diese Rechteinhaber um einen solchen Vorgang nicht kümmern, geben die Class Representatives im Rahmen eines verfahrensbeendenden Vergleichs Willenserklärungen ab, die für alle deutschen Verlage bindend werden.

Allerdings erlaubt das US-Recht bei der class action das sog. optingout, d.h. den Austritt von Betroffenen aus der class, der es den Ausgetretenen ermöglichen soll, unabhängig vom Prozess bzw. Vergleich mit dem Beklagten zu verhandeln. Dies ist auch den deutschen Verlagen und Autoren hier möglich. Das in den USA laufende class action-Verfahren endete mit einem Vergleich. Google hat sich im Rahmen dieses Vergleich zur Zahlung der Verfahrenskosten in Höhe von 30 Mio. US\$ verpflichtet. Mit der Genehmigung des jetzt im Rahmen der class action eingereichten Vergleichsvorschlags durch das zuständige Gericht entfällt die juristische Verantwortlichkeit von Google für die zum Gegenstand der Klage gemachten Tatbestände, also die Digitalisierung der Bibliotheksbeständen und die Nutzung der Scans im Rahmen der Google Buchsuche hinsichtlich von Google-Nutzern in den USA.

Bei dem Vergleichsvorschlag handelt es sich um ein sehr komplexes Vertragswerk. Verkürzt lassen sich die wesentlichen Elemente der Regelung wie folgt zusammenfassen: Google darf den Google-Nutzern in bestimmtem Umfang die gescannten Bücher zugänglich machen, sofern die Rechteinhaber dem nicht im Einzelfall widersprochen haben. Google darf Werbung auf Seiten verkaufen, auf denen die Inhalte einzelner Bücher angezeigt werden. Die vorgenannten Befugnisse gelten nur für vergriffene Buchtitel. Ist ein Buch noch lieferbar, darf Google es nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Copyrightinhabers im Rahmen seines Partnerprogramms nutzen. Von allen durch die vorgenannten Nutzungen erzielten Erlösen behält Google 37 Prozent für sich zurück. Die übrigen 63 Prozent werden an die Rechteinhaber ausgeschüttet. (Sofern ein und dasselbe Buch zwei oder mehr Rechteinhaber z.B. Autor und Verlag hat, greifen differenzierte Verteilungsschlüssel, die in dem Vergleichsvorschlag im Einzelnen festgelegt sind.) Um die Rechteinhaber der von Google gescannten Werke zu registrieren und diesen die ihnen zustehenden Gelder ausschütten zu können, leistet Google eine Zahlung von 34,5 Mio. US\$, mit der Authors Guild und AAP eine Book Rights Registry gründen. Dabei handelt es sich um eine Mischung aus Abrechnungsdatenbank und Verwertungsgesellschaft, die auch befugt sein soll, Dritten vergleichbare urheberrechtliche Nutzungsrechte einzuräumen wie Google.

Für die vor Vergleichsgenehmigung bereits gescannten gut sieben Millionen Buchtitel stellt Google einen Betrag von 45 Millionen US\$ zur Verfügung, der gegebenenfalls noch weiter aufgestockt wird. Jedem Copyrightinhaber an einem vollständigen Buch, der sich bei der Book Right Registry meldet, wird dabei ein Betrag von 60 US\$ garantiert. Inhaber von Rechten an abgeschlossenen Buchteilen (z.B. Einzeltitel einer Anthologie oder Herausgeberbeiträge) erhalten mindestens 15 US\$, Inhaber von Abdruckrechten an Zitaten mindestens 5 US\$. (Eine Regelung für Bildrechte in Büchern enthält der Vorschlag nicht, weil Authors Guild und die AAP insoweit keine Rechte vertreten.) Daneben wird für Forschungszwecke (z.B. im Bereich der Computerlinguistik) ein sog. research corpus aller gescannten Bücher erstellt, der berechtigten Wissenschaftlern kostenlos zur Verfügung steht. Zur Deckung der bisher aufgelaufenen und künftig noch anfallenden Kosten des Rechtsstreits zahlt Google insgesamt 45 Mio. US\$.

Was darf Google nach diesem Vergleich?

Der Vergleichsvorschlag sieht die folgenden Display Uses an vergriffenen Büchern vor, sofern der Copyrightinhaber nicht von der Möglichkeit der vollständigen Herausnahme eines Titels Gebrauch gemacht hat: Verkauf von online-Zugriffen auf komplette Inhalte einzelner Bücher an Einzelkunden
Verkauf von Abonnements für online-Zugriffe auf komplette Inhalte einzelner Bücher an Institutionen (Bildungseinrichtungen, Behörden, Unternehmen) in den USA
allfällige weitere kommerzielle Nutzungen, die nach Wirksamwerden des Vergleichs zwischen Google und der Book Rights Registry zusätzlich vereinbart werden
Gewährung eines kostenlosen Public Access-Zugangs für öffentliche

Bibliotheken in den USA, sofern diese eigens dafür bestimmte Computerterminals einsetzen kostenlose Gewährung eines Preview Use von bis zu 20% eines Buches für jeden Google-Nutzer kostenloses Anzeigen von kleinen Buchausschnitten (Snippets).

Was spricht für den Vergleich?

Betrachtet man die weitreichenden Zugeständnisse an Google, stellt sich die Frage, warum die US-Autoren-gewerkschaft und der amerikanische Verlegerverband dem Vergleich überhaupt zugestimmt haben. Ein wichtiges Argument ist, dass damit ein extrem kostenaufwändiger Rechtsstreit beigelegt wird, dessen gerichtlicher Ausgang mit rechtlichen Unwägbarkeiten für Autoren und Verleger verbunden gewesen wäre. Weiter ist wesentlich: Google akzeptiert, dass die Anzeige von Inhalten urheberrechtlich geschützter Bücher grundsätzlich nur mit Zustimmung der Rechteinhaber zulässig ist. Google räumt konkludent ein, dass die Massendigitalisierung von Bibliotheksbeständen kein fair use mehr war. Lieferbare Buchtitel werden von Google nur noch mit ausdrücklichem Einverständnis des Copyrightinhabers genutzt. Für vergriffene Werke, an denen bei den Verlagen bislang kein kommerzielles Interesse mehr bestand, ergeben sich attraktive neue Marketing- und Einnahmemöglichkeiten. Verlage, die mit dem Vergleich nicht einverstanden sind, können von der Möglichkeit des opting-out aus der class action Gebrauch machen. Auch die in der class verbleibenden Rechteinhaber können bei vergriffenen Titeln bis zum Jahr 2011 jederzeit eine vollständige Herausnahme fordern.

Was spricht gegen diesen Vergleich?

Der Börsenverein lehnt den Vergleichsvorschlag aus folgenden Gründen ab: Durch den Vergleich kann Google auf zukunfts-wichtigen Gebieten des weltweiten Buchmarkts eine monopolartige Stellung erreichen. Bei einem Fortschreiten dieser Entwicklung könnte Google sich zu einem Moloch entwickeln, der Buchsuchmaschine, Buchhändler, Verleger und Bibliothekar in einem ist. Damit droht der Buchbranche eine Vernichtung kultureller Vielfalt und ihren kleinen und mittleren Unternehmen der Verlust der wirtschaftlichen Existenz. Die Gesellschaft insgesamt gerät in Gefahr, dass Google die ihm zuwachsenden Kontrollmöglichkeiten missbraucht. Die geplante Regelung beraubt den Urheber seines Kronrechts, über Ob und Wie von Nutzungen seiner Werke selbst entscheiden zu können. Google muss vor Nutzungsbeginn nämlich nicht zunächst beim Autor um Genehmigung fragen (opt-in), sondern darf urheberrechtlich geschützte vergriffene Werke ohne individuelle Zustimmung nutzen. Der Urheber ist darauf verwiesen, unerwünschten Nutzungen seiner Werke hinterher zu rennen, um sie stoppen zu können (opt-out). Damit wird das Grundprinzip verkehrt, auf dem alle internationalen Regelwerke zum Urheberrecht fußen.

Der Schutz von Urheberleistungen wird faktisch unter die Voraussetzung einer Meldung bei der Book Rights Registry gestellt. Dies widerspricht dem Grundsatz des internationalen Urheberrechts, dass eine Registrierung niemals zur Voraussetzung für die Erlangung von Urheberrechtsschutz gemacht werden darf. Vorgesehen ist vielmehr, dass der Autor alleine aufgrund der Schaffung seines Werks in den Genuss uneingeschränkter Urheberrechtsschutzes kommt. Diese für keinen sonstigen Partner geltenden Vergünstigungen erhält Google nicht deshalb, weil es sich in besonderem Maße um Autoren und Verlage verdient gemacht hat, sondern weil es in weltweit niemals zuvor beobachteter Weise Urheberrechte massenhaft missachtet und verletzt hat. Es ist das falsche Signal, Urheberrechtsverletzer zu belohnen statt sie zu sanktionieren.

Die Digitalisierung von Bibliotheksbeständen ist eine originäre Aufgabe der Bibliotheken bzw. des

Staates. Wenn urheberrechtlich geschützte vergriffene Werke digitalisiert und online zugänglich gemacht werden sollen, dann darf dies weder zu einer Entrechtung der Autoren noch zu einer Privatisierung öffentlicher Güter führen. Das derzeit in der EU und in Deutschland beginnende Programm zum Aufbau einer Europäischen Digitalen Bibliothek beweist, dass eine Massendigitalisierung von Bibliotheksbeständen selbst bei lange vergriffenen Werken mit einer individuellen Lizenzierung beim Berechtigten (opt-in) einher gehen kann. Es ist weder gerechtfertigt noch geboten, die Rechte des Werkschöpfers dem Interesse von Wissenschaft und Forschung an einem problemlosen online-Zugang zu seinen Werken vollständig unterzuordnen. Dies gilt erst recht für Lösungen, an denen sich primär ein privater Dritter hier: Google bereichert. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre mit online-Piraterie ist nicht auszuschließen, dass ein einmal in einer Bibliothek gegen den Willen des Berechtigten erstelltes Digitalisat eines Buches über kurz oder lang in illegalen Zusammenhängen auftaucht und dort nur noch schwer oder gar nicht zu eliminieren ist. Gerade Digitalisierungen sollten daher nur nach Zustimmung des Rechteinhabers erfolgen. Jeder deutsche Autor oder Verlag (bzw. der Rechtsnachfolger eines solchen Autors oder Verlages), der für eines oder mehrere seiner Bücher das Copyright hinsichtlich digitaler Nutzungen für das Gebiet der USA besitzt, ist Betroffener des Google-Verfahrens, d.h. Angehöriger der klagenden subclasses von Urhebern und Verlagen.

Damit hat er in der gegebenen Situation folgende vier Optionen:

1. Er kann sich für ein opting-out aus dem Vergleichsvorschlag entscheiden. Damit verliert der Vergleich seine Bindungswirkung für ihn. Er verzichtet endgültig auf Ansprüche aus dem Vergleich, bewahrt im Gegenzug aber seine Ansprüche wegen Verletzungen des US-Urheberrechts durch Google. Der deutsche Rechteinhaber wird somit frei, auf dem Verhandlungswege bessere Konditionen mit Google zu vereinbaren oder in rechtliche Auseinandersetzungen hinsichtlich der Digitalisierung seiner Bücher durch Google einzutreten. Das Opting-out muss innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 5. Mai 2009 entweder durch eingeschriebenen Brief oder online-Registrierung erfolgen. Jeder Urheber oder Verlag, der innerhalb dieser Frist nichts erklärt, bleibt unweigerlich Teil seiner sub-class und nimmt damit an einem vom Gericht genehmigten Vergleich teil.
2. Er kann in seiner sub-class bleiben, aber gegen den gesamten Vergleichsvorschlag oder Teile davon bei Gericht Einwände erheben. Solche Einwände (objections) müssen bis zum 5. Mai 2009 beim New Yorker District Court eingegangen sein. Sie können durch den Rechteinhaber persönlich oder einen von diesem beauftragten Anwalt vorgetragen werden. Das Gericht behandelt sie in einem sog. Fairness Hearing (dessen genaues Datum noch nicht feststeht, aber voraussichtlich im Juni oder Juli 2009 liegen wird), bevor es sich entscheidet, ob es den Vergleichsvorschlag genehmigt.
3. Er kann in seiner sub-class bleiben, auf die Erhebung von Einwänden verzichten und im Falle der Genehmigung des Vergleichsvorschlags seine Ansprüche unter dem Vergleich anmelden. Dazu kann er bereits heute in einer von Google zur Verfügung gestellten Datenbank überprüfen, ob seine Buchtitel im Rahmen des Google-Bibliotheksprogramms gescannt wurden. Für diese bereits gescannten Bücher kann er bei der Book Rights Registry im Regelfall die Zahlung von 60 US\$ pro Titel verlangen. (Inhaber von Insert Rights, wie z.B. Beiträger zu einer Anthologie oder Herausgeber, steht ein Betrag von 15 US\$ zu, Inhaber von zitierten Werken sollen 5 US\$ erhalten.) Ferner kann er für die bereits gescannten Bücher sowie für alle weiteren seiner Titel festlegen, ob und in welchem Umfang er Google die im Vergleich vorgesehenen Display Uses gestattet oder ob er die Herausnahme seiner Titel aus der Anzeige verlangt. Im Einzelnen ist hinsichtlich dieser

Geltendmachung von Rechten noch manches unklar.

4. Er kann gar nichts tun. Dann wird der Vergleich gegen ihn wirksam, soweit das Gericht diesen genehmigt. Er verliert die Möglichkeit der Geltendmachung von Ansprüchen wegen Urheberrechtsverletzung gegen Google. Nach einer Ausschlussfrist, die im Jahre 2011 abläuft, kann er keine Zahlungs- oder Beteiligungsansprüche hinsichtlich der Nutzung seiner Buchtitel durch Google mehr geltend machen und auch nicht mehr beeinflussen, wie diese Werke den amerikanischen Google-Nutzern angezeigt werden.

Was kann getan werden?

Der Börsenverein schlägt vor, dass die deutschen Urheber und Verlage die VG Wort mittels einer Erweiterung von deren Wahrnehmungsvertrag, die vor dem 5. Mai 2009 erfolgen muss gemeinsam mit der Wahrnehmung aller ihrer Rechte aus dem Google Settlement beauftragen. Die VG Wort könnte dann (ggf. zusammen mit anderen europäischen Verwertungsgesellschaften) zunächst einen amerikanischen Anwalt mit der Erhebung von bestimmten, für deutsche Rechteinhaber virulenten Einwänden gegen den Vergleichsvorschlag beauftragen.

Im Falle der endgültigen Genehmigung des Vergleichs würde die VG Wort kollektiv die Rechte der deutschen Urheber und Verlage gegenüber Google resp. der Book Rights Registry wahrnehmen. Eine solche Mandatierung der VG Wort hat folgende Vorteile: Wenn sämtliche deutschen Autoren und sämtliche deutschen Verlage gemeinsam die VG Wort als Treuhänderin mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragen, dann können Streitigkeiten darüber dahinstehen, wer im Einzelfall der Inhaber der amerikanischen online-Rechte ist bzw. ob sich überhaupt ein solcher Rechteinhaber legitimieren kann (Stichwort verwaiste Werke). Die VG Wort kann dann jedenfalls für ALLE deutschen Bücher die nach dem Vergleich von Google zu zahlenden Beträge kassieren und für ALLE deutschen Bücher eine (weitere) Nutzung durch Google in den USA untersagen.

Letztlich können damit wesentlich intensiver Rechte wahrgenommen und deutlich mehr Einnahmen erzielt werden, als es Urheber und Verlage bei einem Vorgehen in Eigenregie in Summe erreichen könnten. Die bei der VG Wort zur Ausschüttung gelangenden Beträge pro Buch sollten deshalb auch über den Nettosummen liegen, die für Autoren und Verlage bei eigenständigem Vorgehen nach Abzug aller Aufwendungen verblieben. Nur eine Bündelung von Kosten und Einnahmen erlaubt es, effizient mit den durch das Google Settlement entstehenden juristischen und administrativen Anforderungen umzugehen. Weder die Beauftragung einer Anwaltskanzlei zur Erhebung von aussichtsreichen Einwänden zur Verbesserung der Position der deutschen Rechteinhaber noch die Anstellung von Personal in den USA, dass die Tätigkeit von Google und Book Rights Registry kontrolliert und die Ansprüche hinsichtlich deutscher Bücher durchsetzt, kann von einzelnen Rechteinhabern finanziert und gesteuert werden.

Die treuhänderische Beauftragung der VG Wort belässt einzelnen Rechteinhabern die Befugnis, ihre Ansprüche in Verbindung mit dem Google Settlement selbst wahrzunehmen. Sofern sie sich für ein opt-out aus dem Settlement entscheiden, erreichen die Rechte an ihren Werken gar nicht erst die VG Wort. Sofern sie die treuhänderische Rechteeinräumung für einzelne Werke (unter Nachweis der Inhaberschaft der fraglichen Rechte) widerrufen, wird die VG Wort die für diese Bücher bei der Book Rights Registry erfolgte Legitimierung zurückziehen und eventuell bereits ausgezahlte Beträge weiterleiten. Das removal der Bücher aus der Anzeige der Google Buchsuche in den USA schneidet den deutschen Autoren und Verlagen nicht dauerhaft eine ihnen womöglich willkommene Wiederbelebung

vergriffener Titel ab. Es ist nämlich davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren im Rahmen der Europäischen Digitalen Bibliothek (Europeana) diese Bücher sämtlich noch einmal digitalisiert und weltweit online angeboten werden. Anders als bei dem Google-Projekt erfolgt dies nicht aus kommerziellen Gründen durch ein privates Unternehmen, sondern kulturell motiviert und mit Steuergeldern finanziert, vor allem aber unter Wahrung von urheberrechtlichen Vorgaben auf europäischem Standard. Durch die intern bekanntlich bereits beschlossene Einbindung der VG Wort in die Lizenzierung vergriffener und verwaister Werke im Rahmen der Europeana, die derzeit organisatorisch vorbereitet wird, ist eine sowohl Autoren wie Verlagen gerecht werdende Abwicklung garantiert. Zudem erhält der Rechteinhaber die seitens der deutschen Bibliotheken für die Digitalisierung eines vergriffenen Buches erfolgende Zahlung an die VG Wort zusätzlich zu den 60 US\$, die unter dem Google Settlement für die in den USA bereits erfolgte ungenehmigte Digitalisierung fällig werden.

Der Verwaltungsrat der VG Wort hat Ende November letzten Jahres beschlossen, eine deutsch-amerikanische Anwaltskanzlei mit einem Rechtsgutachten zum Google Settlement zu beauftragen. Damit soll bis Januar 2009 geklärt werden, welche Möglichkeiten die VG Wort nach amerikanischem Recht im Einzelnen hat, um die Interessen der deutschen Autoren und Verlage wahrzunehmen. Parallel führt die VG Wort Gespräche mit ihren europäischen Schwestergesellschaften. Es besteht die Hoffnung, dass sich trotz der Kürze der Zeit bis Mai 2009 ein pan-europäisches Vorgehen, mindestens aber eine konzertierte Aktion mit österreichischen und schweizerischen Urhebern, Verlagen und Verwertungsgesellschaften organisieren lässt.

Text aus der Jan./Feb. 2009 Ausgabe von politik und kultur, der Zeitung des Deutschen Kulturrates.

Siehe zum Thema auch: Verlust von Bücherrechten an Google muss verhindert werden - Deutscher Kulturrat unterstützt Allianz deutscher Autoren und Verlage